

Kurztitel

Tischlerei-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 312/2022

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 8

Inkrafttretensdatum

01.01.2024

Index

50/04 Berufsausbildung

Text**Gegenstand Fachzeichnen**

§ 8. (1) Die Prüfung hat die Anfertigung einer Detailskizze sowie einer fertigungsgerechten CAD-Zeichnung nach vorgegebenen Angaben und unter Berücksichtigung der Schwerpunktausbildung zu umfassen.

(2) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:

1. fachliche Richtigkeit,
2. Vollständigkeit.

(3) Die Aufgaben sind so zu konzipieren, dass sie im Regelfall in 120 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 140 Minuten zu beenden.

Zuletzt aktualisiert am

25.08.2022

Gesetzesnummer

20011991

Dokumentnummer

NOR40246801